



Bericht Verhältnis Kirche - Staat; Antwort auf das Postulat der Synodalen Hans Ulrich Germann und Barbara Schmutz; Kenntnisnahme und Abschreibung

Anträge:

1. Die Synode nimmt den Bericht des Synodalrates zur Kenntnis.
2. Sie schreibt das Postulat der Synodalen Hans Ulrich Germann / Barbara Schmutz zum Verhältnis Kirche-Staat ab.

Bericht des Synodalrates

I. Einleitung

An der Wintersynode 2013 wurde das Postulat «*Das Verhältnis Kirche-Staat*» der Synodalen Pfr. Dr. HANS ULRICH GERMANN und Pfrn. BARBARA SCHMUTZ einstimmig überwiesen. Der Synodalrat erhielt damit den Auftrag, sich nach einem Jahr «*in geeigneter Weise zum Verhältnis von Kirche und Staat zu äussern*». Bereits in seiner Antwort zum Postulat wies der Synodalrat darauf hin, dass es in den vergangenen Jahren wiederholt politische Vorstösse zur Frage einer Veränderung des Verhältnisses Kirche-Staat gegeben habe (z.B. Motionen MESSERLI/LÖFFEL und WÜTHRICH). Vordergründig sei dabei zwar jeweils die kantonale Pfarrbesoldung thematisiert worden, doch hätten die politischen Vorstösse «*grundsätzlich den Stellenwert der Religion und die Bedeutung der Landeskirchen für unsere Gesellschaft*»¹ hinterfragt. Zur gleichen Feststellung gelangte der Synodalrat in Bezug auf jene beiden Motionen, die Grossrätin SCHÖNI-AFFOLTER im Jahr 2013 lanciert hatte: Diese würden «*in ihrem Kern den Stellenwert der Religion und die Bedeutung der Landeskirchen für unsere Gesellschaft*» negieren (S. 3).

Der Synodalrat ist davon überzeugt, dass nicht zuletzt aufgrund der gemeinsamen Geschichte von Kirche und Staat (Ziff. II) die evangelisch-reformierte Landeskirche eine besondere, volkscirchliche Verantwortung für unsere Gesellschaft trägt (Ziff. IV). Die historische Entwicklung erklärt auch, warum der Staat für den grössten Teil der Pfarrbesoldung aufkommt (Ziff. III). Der Grundlagenbericht zum Verhältnis von Kirche und Staat, welchen der Regierungsrat im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 bei der Unternehmung Ecoplan AG in Auftrag gegeben hat, stellt verschiedene Varianten einer neuen Verhältnisbestimmung vor. Das Verhältnis von Kirche und Staat wird eine bedeutsame Thematik der kommenden Jahre bleiben (Ziff. V).

¹ Postulatsantwort, S. 2.

II. Historische Ausgangslage

Ab dem Spätmittelalter konnten die aufstrebenden Städte zunehmend Einfluss auf das religiöse Leben gewinnen. Auch die Berner Obrigkeit beschränkte sich im 16. Jahrhundert immer weniger darauf, einzig über weltliche Angelegenheiten zu bestimmen.² Vielmehr sah sie es auch als ihre Aufgabe an, zum «rechtschaffenen» christlichen Glauben anzuleiten.³ Als die Ideen der Reformation – begünstigt durch das Gedankengut der Renaissance und die individualistisch-philosophische Bewegung des Humanismus – ebenfalls nach Bern drangen, war es die Obrigkeit, welche handelte: Zwecks Erkenntnis «christlicher Wahrheit» lud sie zur Berner Disputation ein. Die gelehrte Veranstaltung fand vom 6. bis 26. Januar 1528 statt und mündete darin, dass Schultheiss, Grosser und Kleiner Rat am 7. Februar 1528 das Reformationsmandat erliessen. Die Obrigkeit hatte sich somit in Bern als wirkungskräftige Geburtshelferin der Reformation erwiesen. Ganz uneigennützig war ihr Handeln freilich nicht, denn nun konnte sie das durch die Loslösung von den römisch-katholischen Bistümern entstandene Machtvakuum dazu nutzen, ihre eigene Machtfülle zu erweitern. Die Obrigkeit übernahm dabei nicht nur das Vermögen der aufgehobenen Klöster. Innert kürzester Zeit dehnte sie ihre Macht auch auf Bereiche aus, die früher kirchliche Angelegenheiten unter der Herrschaft der Bischöfe gewesen waren. So setzte sie bereits 1528 das erste städtische Chorgericht ein, das die Aufgaben des bisherigen bischöflichen Ehegerichts erfüllte und alle äusserlichen Manifestationen des Katholizismus zu bekämpfen hatte. Zur Aufsicht über die Sitten entstanden im Jahre 1529 weitere Chorgerichte in den bernischen Kirchgemeinden, deren Urteile sich innerhalb der von der Obrigkeit erlassenen und regelmässig von den Kanzeln verlesenen Sittenmandate bewegen mussten.⁴ Der Berner Synodus von 1532 rechtfertigte schliesslich das obrigkeitsrechtliche Kirchenregiment und gab der reformierten Kirche eine feste Ordnung. Damit waren die Grundlagen für ein verhältnismässig starres Staatskirchentum gelegt, welches für mehrere Jahrhunderte prägend für das bernische Verhältnis von Kirche und Staat sein sollte.⁵ Die ersten Versuche, sich von den traditionellen staatskirchlichen Verhältnissen loszulösen, wurden in der Helvetischen Republik (1798 - 1803) und mit der Regenerationsverfassung von 1831 unternommen. Doch erst mit dem kantonalen Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 stand fest, dass die Landeskirche fortan über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und der Übergang vom Staatskirchentum zur modernen kantonalen Kirchenhoheit vollzogen worden war.⁶ Ein weiterer Meilenstein zur Herausbildung landeskirchlicher Autonomie bildete sodann der Nachfolgeerlass, das Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945. Dieser Erlass, welcher noch heute gültig ist, bildet die traditionelle Verflechtung von Kirche und Staat ab. Die enge Verbundenheit manifestiert sich nicht zuletzt im Umstand, dass Pfarrpersonen kantonal besoldet werden.⁷

² KURT GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, S. 15.

³ DIETER KRAUS, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 172; CHRISTINA SCHMID-TSCHIRREN, Von der Säkularisation zur Separation, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 27.

⁴ CHRISTIAN R. TAPPENBECK, Evangelisches Kirchenrecht, in: René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck, Religionsrecht, Freiburg 2010, S. 176.

⁵ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 28.

⁶ KRAUS, a.a.O., S. 172.

⁷ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 425.

III. Kantonale Pfarrbesoldung

1. Entwicklung des Kirchenguts

Während mit der reformationsbedingten Aufhebung der Klöster das Klostergut zur herrenlosen Sache wurde und damit dem Zugriff des Staates unterlag,⁸ sicherte das Reformationsmandat die grundsätzliche Unverletzlichkeit des übrigen Kirchenguts zu. Die Obrigkeit zog demnach die Pfarreigüter nicht einfach an sich; sie verblieben vielmehr im Eigentum selbständiger Pfrundstiftungen und dienten weiterhin kirchlichen Zwecken. Damit waren die Voraussetzungen für den Fortbestand der «Patronate» gegeben. Hierbei handelt es sich um ein Rechtsinstitut, bei welchem der Patron zwar – anders als dies beim früheren Eigenkirchherr der Fall gewesen war – kein Eigentum an den kirchlichen Gütern erwarb. Nebst dem Recht, einen Geistlichen zur Besetzung des vakanten Kirchenamts vorzuschlagen, konnte er aber eine jährliche Rente oder andere, mit den Grundstücken der Patronatsstiftung verbundene Vermögensleistungen beanspruchen.⁹ Wegen diesen vermögenswerten Nutzungsrechten wurden Patronate als begehrte Kapitalanlagen gehandelt, auch wenn dem Patron unter Umständen die Pflicht traf, dem Geistlichen die Mittel zu einem angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.¹⁰ Überhaupt dienten die Patronatsstiftungen – nebst dem Unterhalt kirchlicher Gebäude – der Besoldung der Geistlichen.¹¹ Als Folge der unterschiedlichen Dotierung der Stiftungen ergaben sich freilich beträchtliche Unterschiede bei der Entlohnung der Pfarrer. Auf ausdrücklichen Wunsch der Geistlichkeit erliess die Obrigkeit deshalb am 7. Mai 1804 ein Dekret, das die andauernde Pflicht zur Pfarrbesoldung auf den Staat übertrug und so die Voraussetzungen für eine vergleichbare Entlohnung schuf. Im Gegenzug übernahm der Staat in der Folge das Eigentum der zu den Pfrundstiftungen gehörenden Vermögenswerte.¹² Als der Jura zum Staat Bern stiess, wurden mittels der Vereinigungsurkunde von 1815 auch die dortigen Pfarrer in das Besoldungssystem des Dekrets von 1804 einbezogen.¹³

2. Wert des übernommenen Kirchenguts

Weil der Staat im 19. Jahrhundert einen wesentlichen Teil des übernommenen Kirchenguts verkaufte,¹⁴ ist es schwierig, einen Überblick über die betroffenen Vermögenswerte zu erhalten.¹⁵ Aufgrund eines Verzeichnisses aus dem Jahre 1831 ist aber immerhin bekannt, dass der Staat damals immer noch Eigentümer von 6½ Mio. Quadratmeter fruchtbarem und günstig gelegenen Pfrundland war.¹⁶ Staatliche Akteure gehen davon aus, dass es sich um Vermögenswerte von mehreren Milliarden Franken handelt.

⁸ FRIEDERICH STETTLER, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern, Bern 1845, S. S. 146; SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 29.

⁹ ULRICH FRIEDERICH, Kirchengut und staatliche Pfarrbesoldungen, Bern 1994, S. 80 ff., 112 ff.; SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 30.

¹⁰ FRIEDERICH, a.a.O., S. 85.

¹¹ FRIEDERICH, a.a.O., S. 118.

¹² Ob bereits das Dekret von 1804 eine Veränderung am Bestand der Patronatsrechte brachte, blieb längere Zeit umstritten. Der Staat selbst betrachtete sich aber zumindest in der Folgezeit als Eigentümer des Kirchenguts (vgl. FRIEDERICH, a.a.O., S. 128, 141 ff. und SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 165, 169, 176 ff.). Am 12. März 1839 hob er schliesslich formell die letzten noch bestehenden Patronate Dritter auf und erwarb das Eigentum am betroffenen Pfrundvermögen (FRIEDERICH, a.a.O., S. 136 ff.). Weil das erworbene Kirchengut zunehmend mit dem allgemeinen Staatsgut vermengt und damit auch für nicht-kirchliche Zwecke verwendet wurde, erstellte die Regierung auf Drängen der Geistlichkeit im Jahr 1831 ein Verzeichnis zum erworbenen Kirchengut, das allerdings nicht sämtliche Vermögenswerte aufführt (FRIEDERICH, a.a.O., S. 131 ff.).

¹³ FRIEDERICH, a.a.O., S. 139; SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 169 f.

¹⁴ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 175.

¹⁵ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 167.

¹⁶ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 172.

3. Wohlerworbene Rechte

Der Kanton Bern ist auch heute noch zur Besoldung von Pfarrstellen verpflichtet. Hierfür spricht bereits der vertragsähnliche Charakter des Dekrets vom 7. Mai 1804. Ebenfalls von Bedeutung ist der Umstand, dass sich der Staat in der Vereinigungsurkunde von 1815 und in anderen Vereinbarungen (z.B. mit dem Kanton Freiburg) zur Pfarrbesoldung verpflichtet hat. Als Rechtsnachfolger der Patronatsstiftungen ist er sodann gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern zusätzlich zur Einkommensergänzung und zu weiteren Leistungen verpflichtet.¹⁷ Besonders hervorzuheben ist sodann der stiftungsrechtliche Gedanke der Zweckbindung, welcher im Kanton Bern die Entwicklung zum Kirchengut in massgeblicher Weise geprägt hat.¹⁸ Der Staat sicherte im Dekret von 1804 denn auch zu, die Erträge aus dem übernommenen Kirchengut weiterhin für Pfarrbesoldungen einzusetzen.

Damit sind zugunsten der Kirche historische Rechtstitel entstanden,¹⁹ die als wohlerworbene Rechte den Schutz der Eigentumsfreiheit und des Prinzips des Vertrauensschutzes geniessen.²⁰ Der Staat selbst hat bei verschiedenen Gelegenheiten diese Haltung bestätigt, etwa im Vortrag zur Teilrevision des Kirchengesetzes aus dem Jahre 1995. Eine allfällige Aufhebung der staatlichen Pfarrbesoldungspflicht ist deshalb nur gegen Entschädigung möglich. Dieser Befund ist in einer im Jahr 2011 veröffentlichten Berner Habilitationsschrift wiederum bestätigt worden.²¹

IV. Gesellschaftliche Bedeutung

In den kommenden Monaten wird es eine ausgedehnte Diskussion zum Verhältnis Kirche und Staat geben. Für eine qualifizierte Diskussion dieses Verhältnisses ist es wichtig, dass bekannt ist, wo überall Kirche in der Gesellschaft präsent ist. Der Synodalrat weist daher gerne auf die folgenden Punkte hin:²²

1. Die Kirchen sind von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert

Rund 75 Prozent der Berner Bevölkerung sind Mitglied einer Landeskirche. Dies belegt die breite Akzeptanz der Kirchen. Ihre Leistungen für die Gesellschaft sind anerkannt. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung ist bereit, sie mit ihren Kirchensteuern mitzutragen.

Ein weiterer Beleg für die breite Akzeptanz der Kirchen ist die Tatsache, dass die Kirchensteuern für juristische Personen im Kanton Bern unbestritten sind. Indem auch Firmen Kirchensteuern bezahlen, unterstützen sie den Beitrag der Kirchen zu einem sozialen Zusammenleben.

¹⁷ FRIEDERICH, a.a.O., S. 262.

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich: UELI FRIEDERICH, Verpflichtung des Kantons Bern zur Besoldung von Pfarrpersonen der Landeskirchen, Bern 2013. – Abweichend zur stiftungsrechtlichen Argumentation ist in jüngster Zeit vertreten worden, dass das Kirchengut als Gült zu betrachten sei. Bei der Gült handelte es sich um eine Form des Grundpfandrechts, durch die eine Forderung als Grundlast auf ein Grundstück gelegt wird. Freilich wurde die Übertragung des Eigentums am Kirchengut auf den Staat verschiedentlich im Grundbuch eingetragen (vgl. FRIEDERICH, a.a.O., S. 138 f.), ohne dass dabei ausdrücklich eine Gült statuiert worden wäre. Die erwähnte Auffassung fand denn auch soweit ersichtlich keinen Eingang in die rechtswissenschaftliche Literatur.

¹⁹ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 165, 183 ff.

²⁰ ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, N 1008.

²¹ SCHMID-TSCHIRREN, a.a.O., S. 429 f.

²² Vgl. auch das im Kreisschreiben Nr. 11/12 / 2013, S. 2 - 10 publizierte Argumentarium.

2. Es braucht die Kirchen, weil sie sich für Notleidende, Einsame und Menschen auf der Flucht einsetzen

Umfragen belegen, dass die Kirche als Institution wahrgenommen wird, die Notleidende unterstützt und für Einsame und Randständige da ist. Die Kirchen werden auch als Anwältinnen für soziale Anliegen geschätzt. Ohne Kirchen, sagen viele, wäre es in unserer Gesellschaft kälter.

Die Kirchen setzen sich auch für die Rechte von Menschen ein, die auf der Flucht sind, die Asyl suchen oder keine Aufenthaltspapiere haben.

Bei einer Schwächung der Kirchen entstehen Lücken im sozialen Netz. Der Staat ist nicht in der Lage, diese Lücken zu schliessen – oder nur zu einem bedeutend höheren Preis.

3. Die sozialen Leistungen der Kirchen kommen allen zu Gute

Die sozialen Leistungen der Kirchen beschränken sich nicht auf ihre Mitglieder. Sie finden in einem religiös neutralen Umfeld statt, wo nicht nach Zugehörigkeiten gefragt wird. Wichtige Beispiele für diese Leistungen sind: Spitalseelsorge/Palliative Care, Gefängnisseelsorge, Armeeseelsorge, Care Teams, Ehe- und Partnerschaftsberatungen, Jugendarbeit, Generationen- und Altersarbeit, Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten sowie Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Zugezogenen.

In der Regel werden diese Dienste von speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einem hohen professionellen Niveau geleistet. Die Angebote der Kirchen gibt es sowohl auf Ebene Kirchgemeinden als auch in den Regionen. Die Kirchen verfügen damit über ein aussergewöhnlich dichtes Netzwerk.

4. Kirchen gewinnen viele Menschen für Freiwilligenarbeit

Die Praxis der Kirchen lebt zu einem grossen Teil von freiwilliger Arbeit. Unsere Gesellschaft verfügt über keine Organisationen mit vergleichbarem Potential zum Generieren von Freiwilligenarbeit im sozialen Bereich. Deshalb – so zeigen Studien – wird jeder Kirchensteuerfranken dank der dadurch ausgelösten Arbeit von Freiwilligen *verdreifacht!*

5. Kirchen - «Service public» für Randregionen

Aus vielen ländlich geprägten Regionen haben sich Dienstleister wie die Post, die Bank, der Dorfladen oder der Arzt zurückgezogen. Die Kirchen sind in manchen Randregionen der letzte noch funktionierende «Service public». Sie sind deshalb elementar wichtig für das soziale Gefüge in diesen Gemeinden. Ein Abbau kirchlicher Leistungen trifft in erster Linie Randregionen, die bereits jetzt einem starken Strukturabbau ausgesetzt sind.

6. Gottesdienstliche Feiern bei wichtigen privaten und öffentlichen Anlässen

Kirchen bieten zu wichtigen familiären und öffentlichen Anlässen gottesdienstliche Feiern an. Damit erreichen sie Menschen weit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus. Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten und Beerdigungen sind biographische Feste, bei denen viele Menschen rituelle Begleitung suchen.

Bei einschneidenden Ereignissen wie dem Canyoning-Unfall im Saxetbach oder dem Lawinnenniedergang im Diemtigtal waren kirchliche Feiern für die Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen elementar wichtig. Auch bei internationalen Katastrophen wie Erdbe-

ben und Kriegen werden Schmerz, Ratlosigkeit und Solidarität mit der betroffenen Bevölkerung mit gottesdienstlichen Feiern zum Ausdruck gebracht.

Die Kirchen leisten mit ihren Feiern einen unverzichtbaren Beitrag gegen die zunehmende Privatisierung und Individualisierung der Gesellschaft.

7. Flächendeckendes Angebot regelmässiger Gottesdienste

Im gesamten Kirchengebiet finden an Sonntagen und unter der Woche eine grosse Vielfalt von Feiern statt (Sonntagsgottesdienste, Jugendgottesdienste, Gottesdienste unter freiem Himmel etc.), die eine Vielzahl von Menschen erreichen. Ausserdem zeigen Umfragen, dass es selbst für Menschen, die sich selbst nicht als Kirchgängerinnen und Kirchgänger verstehen, wichtig ist, dass regelmässig Gottesdienste gefeiert werden.

8. Kompetenz in Sachen Ethik

Die Kirchen bringen eine breit anerkannte Kompetenz in ethischen Fragen mit. Damit sind sie eine wichtige Stimme in einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Sie schalten sich regelmässig mit qualifizierten Beiträgen in die öffentliche Debatte ein. Sie bilden so einen unverzichtbaren Teil einer pluralen Öffentlichkeit.

Ethische Sachkenntnis wird immer wichtiger. Fragen um Lebensbeginn (Schwangerschaftsunterbruch, pränatale Diagnostik) und Lebensende (Pflegekosten, Sterbehilfe, Selbsttötung im Alter) oder Grenzen menschlichen Handelns (Stammzellenforschung, Klonen) betreffen uns als Einzelne sowie als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Für verantwortungsvolle Entscheidungen sind wir auf fachkundige Orientierung angewiesen.

9. Kirchen leisten wesentliche Beiträge zur Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt

Kirchen engagieren sich für Migrantinnen und Migranten. Mit Beratungsstellen, Sprachkursen, Quartiertreffs und zahlreichen weiteren Projekten leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Integration von Menschen aus anderen Ländern und Kulturen sowie für gegenseitiges Verständnis zwischen Einheimischen und Zugezogenen und damit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Kirchen sind auch die wichtigsten Partnerinnen von Migrationskirchen, also christlichen Gemeinden von zugezogenen Menschen. Sie sind ausserdem sehr aktiv im praktischen Dialog mit anderen Religionen. Das in Bern entstehende «Haus der Religionen» ist dafür ein schweizweit einmaliges Beispiel. Mit Initiativen wie diesen werden Ängste und Vorurteile abgebaut und neue Perspektiven eröffnet.

Kirchen und mit ihr verbundene Organisationen sind in unserer Gesellschaft auch ein Gegenüber des Staates, das sich für Werte wie die Gleichheit aller Menschen und die Einhaltung der Menschenrechte durch den Staat einsetzt und so eine prophetische Aufgabe in der Gesellschaft übernimmt.

10. Kirchliche Hilfswerke halten die Solidarität wach

Kirchen unterhalten zahlreiche Hilfswerke. Diese leisten mit ihren Informations- und Sammelaktionen seit Jahrzehnten professionelle Hilfe für Bedürftige in der Schweiz, in Europa und in Ländern der Dritten Welt. Auf diese Weise stärken die Kirchen in einer von Konflikten geplagten Welt die Solidarität über Grenzen hinweg.

Die kirchlichen Werke und die Kirchgemeinden sensibilisieren für die internationale Verantwortung der Schweiz und für die Notwendigkeit von Ausgleich zwischen reichen und armen Ländern. Damit leisten sie auch einen Beitrag zur Akzeptanz staatlicher Entwicklungszusammenarbeit.

11. Einbindung der Kirchen verhindert die Ghettoisierung von Religion

Der Staat und die Kirchen sind durch eine bewährte, gesetzlich festgeschriebene Partnerschaft verbunden. Auf diese Weise ist es gelungen, die Kirchen so in die Gesellschaft zu integrieren, dass beide Seiten davon profitieren.

Durch diese Einbindung wird Religion zu Transparenz und einer demokratischen Struktur verpflichtet. Die Kirchen sind genötigt, sich mit der Welt und ihren Entwicklungen auseinanderzusetzen. Umgekehrt profitiert die Gesellschaft von den Beiträgen einer zivilisierten Religion. Nicht zuletzt wird durch eine breit abgestützte Finanzierung der Kirchen vermieden, dass diese einseitig abhängig werden von finanzstarken Einzelpersonen oder -unternehmen.

Erklärt man Religion zur reinen «Privatsache», droht sie ins Ghetto und in Parallelgesellschaften abzudriften. Die brennenden Vorstädte in Frankreich oder England zeigen in erschreckender Weise, was das Ergebnis davon sein kann. Die Devise in einem modernen Staat muss lauten: Nicht Verdrängung, sondern Einbindung der Religion.

Negative Schlagzeilen über religiösen Extremismus führen dazu, dass Religion v.a. als aggressiv und fundamentalistisch erscheint. Mit der Unterstützung und Pflege des interreligiösen Dialogs trägt die Kirche dazu bei, dass Religion als positive Kraft gesellschaftlicher Entwicklung sichtbar gemacht wird.

12. Religiöse Bildung für eine informierte Demokratie

Es ist heute anerkannt, dass gelebte Religion auch in westlichen Gesellschaften eine vitale Realität darstellt. Sie ist ein bleibender Teil unserer Welt, und wer diese Welt verstehen will, muss auch die Religion(en) verstehen. Gleichzeitig stellen wir fest, wie stark Religion weltweit Entwicklungen mitprägt. Wer heute politisch mitentscheiden muss, braucht deshalb auch religiöse Bildung – jüngere Beispiele wie Abstimmungen über das Minarettverbot oder ein Burkaverbot zeigen dies überdeutlich.

Kirchen mit ihrer Bildungsarbeit gehören zu den wichtigen Akteurinnen dieser notwendigen religiösen Aufklärung. Der kirchliche Unterricht (die KUW) nimmt entsprechende Anliegen auf und leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildung der Kinder und Jugendlichen. Kirchliche Erwachsenenbildung leistet dasselbe für Erwachsene.

13. Zugang zur christlich geprägten eigenen Kultur

Die abendländische Kultur ist eine christlich geprägte Kultur. Ihre Literatur, ihre Musik und ihre bildende Kunst, ihre Institutionen und ihre Werte können nur auf diesem Hintergrund

wirklich verstanden werden. Wo diese Kenntnisse fehlen, droht eine «kulturelle Amnesie», ein Vergessen der eigenen Wurzeln.

Keine Kultur aber ist überlebensfähig ohne Bezug zu ihrer Tradition: «Zukunft braucht Herkunft». Die Kirchen als Vermittlerinnen christlicher Tradition leisten auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung des Bezugs unserer Gesellschaft zu ihrer Tradition.

14. Theologische Fakultäten als Orte reflektierter Religion

Um Pfarrerinnen und Pfarrer für die Kirchen auszubilden, hat der Staat schon früh an den Universitäten theologische Fakultäten eingerichtet. Dort wird gelebte Religion wissenschaftlich untersucht und reflektiert und der interdisziplinären Auseinandersetzung ausgesetzt. Umgekehrt bringen die theologischen Fakultäten religiöse Fragestellungen in das wissenschaftliche Gespräch ein.

Mit einer Trennung von Kirche und Staat steht die Existenz von theologischen Fakultäten an den Universitäten auf dem Spiel. Damit würde eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gelebter Religion endgültig wegfallen. Zudem würde der Staat seine Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Ausbildung von Geistlichen verlieren.

15. Kirchen als Kulturträgerinnen

Kirchen sind selbst wichtige Kulturträgerinnen. Sie führen die grosse Tradition der europäischen Kirchenmusik weiter, stellen ihre Räume aber auch für Aufführungen öffentlicher Kulturanlässe zur Verfügung (Literatur- und Kunstprojekte, Theater) oder bieten Nachwuchskünstler/-innen Ausstellungsmöglichkeiten.

Wichtige Kulturträgerinnen sind die Kirchen ausserdem als Besitzerinnen von bedeutenden Liegenschaften. Kirchen – markante Punkte in den Dorf- und Stadtbildern – sowie Pfarrhäuser stellen häufig wertvolle Baudenkmäler dar. Für deren fachkundigen Erhalt wenden die Kirchen jährlich grosse Beträge auf, verhindern aber durch ihre Nutzung auch, dass sie nur noch Denkmäler sind. Nach wie vor tragen die Kirchen durch ihre Bauaufträge auch zu einer innovativen Architektur bei.

16. Religion als Sinn- und Wertressource

Ein Staat braucht begründete und gelebte Werte, will er sich nicht in eine Masse von beziehungslosen Individuen auflösen. Diese Werte kann aber ein Staat nicht selber herstellen. Eine Gesellschaft bleibt deshalb auf die «Sinn- und Wertressource» Religion angewiesen.

Nach wie vor gibt es in unserer Gesellschaft einen starken Trend zur Individualisierung. Immer mehr Gruppen verfolgen lediglich noch ihre Sonderinteressen, und die Bereitschaft, für das Ganze Verantwortung zu übernehmen, schwindet. Solidarität wird zu einem immer knapperen Gut. Die Erkenntnis beginnt sich durchzusetzen, dass Gemeinsinn nicht von selbst entsteht.

Religionen (und mit ihnen die Kirchen) sind in einer pluralistischen Gesellschaft nicht die einzigen Sinn- und Wertressourcen. Sie sind und bleiben aber eine wichtige Instanz, um Menschen grundlegende Massstäbe wie gegenseitigen Respekt, Achtung der nicht-menschlichen Umwelt oder Zivilcourage zu vermitteln.

17. Gelebtes Christentum erhält das geltende Wertgefüge und hilft es weiterentwickeln

Die bis heute aktuelle kulturelle Prägekraft des Christentums wird nur durch lebendige Kirchen erhalten. Mit einer Schwächung der Kirchen schwächt eine Gesellschaft auch das Wertgefüge, das von einer überwiegenden Mehrheit ihrer Bevölkerung mitgetragen wird. Sie schwächt aber auch dessen Weiterentwicklung in eine zukunftsfähige und nachhaltige Richtung. Mit ihrer Arbeit an den Werten sind Religionsgemeinschaften und damit die Kirchen unverzichtbare Partnerinnen von Staat und Gesellschaft.

V. Zum Vorgehen

Auf ausdrücklichen Wunsch der Fraktionskonferenz erstellte der Synodalrat bereits für die Sommersynode 2014 einen ausführlichen Bericht²³ zur Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen und zum Grundlagenbericht des Regierungsrates. Der vorliegende Bericht beschränkt sich deshalb auf die seitherige Entwicklung.

1. Gesamtprojektausschuss «Kirche - Staat»

Der Synodalrat hat einen Gesamtprojektausschuss eingesetzt, welcher unter der Leitung des Synodalratspräsidenten steht. Dieses Gremium soll die anstehende Debatte zum Verhältnis «Kirche - Staat» begleiten, indem die erforderlichen Massnahmen ergriffen und koordiniert werden. Dabei wird der Zusammenarbeit mit den kirchlichen Verbänden und der Kommunikationsarbeit eine hohe Priorität eingeräumt.

2. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der vom Kanton Bern entlöhnten Pfarrstellen

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2014 für die evangelisch-reformierte Landeskirche die Anzahl der vom Kanton Bern besoldeten Pfarrstellen und deren schrittweisen Abbau wie folgt festgelegt:

Zeitachse	Total der kantonal besoldeten Pfarrstellen
heute	360.50 Gemeinde- und Spezialpfarrstellen
ab 1. Januar 2016	327.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
ab 1. Januar 2017	322.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
ab 1. Januar 2018	314.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
ab 1. Januar 2019	309.70 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen

Das Kantonsparlament hat mit diesen Abbauschritten einem von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten²⁴ Rechnung getragen und

²³ Bericht über die jüngsten Entwicklungen zum Verhältnis «Kirche - Staat», Sommersynode vom 20. Mai 2014, Tr. 2.

²⁴ TOMAS POLEDNA/PHILIPP DO CANTO/SAMUEL SCHWEIZER, Gutachten zur Klärung von personal- und kirchenrechtlichen Fragen für die Umsetzung des Sparauftrages bei der pfarramtlichen Versorgung, Zürich 2014.

die vollständige Umsetzung der Sparbeschlüsse erst für das Jahr 2019 (und nicht bereits für 2017) vorgesehen.

Aufgrund der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen wurde die Erarbeitung einer neuen kantonalen *Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen*²⁵ erforderlich, die dem Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode unterliegt (vgl. separates Synodegeschäft).

3. Debatte zum Verhältnis «Kirche - Staat»

Der Regierungsrat hat einen Grundlagenbericht zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern in Auftrag gegeben. Die Kantonsregierung will diesen Bericht im Dezember 2014 erörtern und im März 2015 ihre politischen Schlussfolgerungen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren. An der Wintersynode 2014 liegen deshalb noch keine gesicherten Erkenntnisse zum Grundlagenbericht vor. Das Kirchenparlament wird sich aber anlässlich der Sommersynode 2015 zum Bericht äussern können. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im September 2015 das künftige Verhältnis «Kirche - Staat» behandeln.

Anfangs September 2014 gab Grossrätin Franziska Schöni-Affolter gegenüber der Zeitung «Der Bund» bekannt, innert Jahresfrist eine Volksinitiative zur «Trennung von Kirche und Staat» lancieren zu wollen.²⁶ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn innert sechs Monaten 15'000 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnen.²⁷

Das gute Verhältnis zwischen Kirche und Staat hat sich zugunsten der Menschen im Kanton Bern bewährt. Der Synodalrat steht grundsätzlich Veränderungen positiv gegenüber, wenn sie der Arbeit der Kirche und damit den Menschen im Kirchengebiet dienen. Bei einer Veränderung des gegenseitigen Verhältnisses gilt es demnach, bestimmte Leitgedanken zu beachten.

Der Synodalrat

²⁵ BSG 412.111.

²⁶ «Der Bund» vom 5. September 2014.

²⁷ Art. 58 Abs. 2 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1; Teilrevision).